

**20.02.96**

**Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**

EU - A - AS - FJ - Fz - U

zu **Punkt** der 694. Sitzung des Bundesrates am 01. März 1996

---

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

KOM(91) 415 endg.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

KOM(91) 415 endg.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

KOM(91) 415 endg.

**A**

Der Agrarausschuß (A) und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

---

\*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 14.02.1992, BR-Drucksache 671/91 (Beschluß)  
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU - A - Fz - U)

- A 1. Der Bundesrat stellt fest, daß seit dem Erlaß der Verordnung (EWG) 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 bis heute rd. 2/3 des bis Ende 1997 dauernden ersten Durchführungszeitraumes verstrichen sind.
- A 2. In dieser Zeit wurden für Deutschland, aber auch für alle anderen Mitglied-  
U staaten der Gemeinschaft, die zur Anwendung erforderlichen und im Rahmen dieser Verordnung geförderten Programme mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren notifiziert und von der Kommission weitgehend genehmigt.
- A 3. Dort, wo die Verordnung umgesetzt wird, ist die Akzeptanz des Angebots der verschiedenen Regionalprogramme bei den Landwirten sehr hoch. Dies bestätigt, daß der Agrarumweltförderung im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ein besonderer Rang zukommt.
- A 4. Der Erlaß von Durchführungsbestimmungen, nachdem die Anlaufphase bereits geraume Zeit beendet ist und fast alle Bewirtschaftungsverträge mit den entsprechenden Verpflichtungen geschlossen wurden,  
- führt zu Irritationen und Verunsicherung bei den betroffenen Landwirten,  
- vermindert die Akzeptanz und  
- beeinträchtigt die Rechtssicherheit bei der Durchführung.
- U 5. Der Bundesrat hält deshalb die Schaffung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) 2078/92 zum gegenwärtigen Zeitpunkt für entbehrlich und bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission gegen die Verabschiedung einer solchen Verordnung auszusprechen.
- A 6. Der Bundesrat widerspricht nachdrücklich der in Artikel 3 Abs. 3 der Vorlage zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Kommission, daß die Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft entsprechend der Entwicklung der einzelnen Produktmärkte anzupassen seien. Umweltschutzmaßnahmen stehen in der Regel in keinem kausalen Zusammenhang zu Schwankungen auf den verschiedenen Produktmärkten. Umweltschutzmaßnahmen dürfen daher den Bewegungen auf den Märkten nicht hinterherlaufen, sondern müssen grundsätzlich unabhängig vom Markt als Daueraufgabe und eigenständige Säule der Agrarpolitik definiert werden.

- A 7. Ein Bezug zur "guten landwirtschaftlichen Praxis" kann nach Auffassung des Bundesrates in der Verordnung nur im Zusammenhang mit einer in der Rechtssetzung des Rates bereits existenten Definition eingeführt werden. Da dies bisher nicht der Fall und auch nicht wünschenswert ist, muß eine derartige Regelung fakultativ den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.
- A 8. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die materiellen Regelungen des Verordnungsvorschlages der Kommission (Artikel 1 bis 13) den Rahmencharakter der Verordnung (EWG) 2078/92 konterkarieren und gegen die in Artikel 3 (b) des Vertrages festgelegte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips verstoßen.
- Teile der vorgeschriebenen Beschränkungen gehen über den durch die Verordnung (EWG) 2078/92 abgedeckten Ermächtigungsrahmen hinaus. Dies gilt insbesondere für
- Artikel 3 Abs. 4 sowie
  - Artikel 4, 5 und 6.
- Diese Tatbestände dürfen nach Auffassung des Bundesrates nur durch Änderung der Verordnungen (EWG) 2078/92 bzw. (EWG) 2092/92 durch den Rat geregelt werden.
- A 9. Beschränkungen des Viehbesatzes müssen sich auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und nicht auf die Futterfläche beziehen. Die Umweltwirkung einer derartigen Maßnahme ist nicht von der Futterfläche, sondern von der gesamten Nutzfläche des Betriebes abhängig.
- Bezüglich der Umstellung von Acker- auf Weideflächen bedarf es einer Klarstellung dahingehend, daß die geforderte Besatzdichtebeschränkung nur für Weiden und nicht für sonstiges extensives Grünland im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 2078/92 gilt.
- A 10. Der Artikel über die Extensivierung sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Die Definition aufgegebenener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen muß dem Mitgliedstaat überlassen bleiben. In Deutschland besteht im übrigen ohnehin eine Bewirtschaftungsverpflichtung für den Wald.
- A 11. Der Bundesrat weist darauf hin, daß in den Erwägungsgründen zur Verordnung (EWG) 2078/92 die Notwendigkeit der Anpassung der Maßnahmen an die Unterschiedlichkeit der Lage der Umwelt, der natürlichen Gegebenheiten und der landwirtschaftlichen Strukturen in den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft ausdrücklich vorgesehen ist.

Dieser Anspruch kann mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag nicht mehr erfüllt werden.

Der in der Verordnung (EWG) 2078/92 zur Umsetzung vorgesehene subsidiäre regionale Ansatz wird durch die Nivellierung der Bedingungen seiner Inhalte und Möglichkeiten beraubt und damit ad absurdum geführt.

- A 12. Der Bundesrat fordert, die in Titel III vorgesehenen Regelungen bezüglich der Erfüllung von Verpflichtungen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bzw. Regionen zu belassen.
- A 13. Der Bundesrat lehnt den Aufbau eines eigenständigen Kontrollsystems für die Umsetzung der Verordnung (EWG) 2078/92 ab. Die Kontrollen müßten im Rahmen des für die übrigen Teile der GAP-Reform angewandten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) erfolgen.
- A 14. Hierzu ist nach Auffassung des Bundesrates eine entsprechende Anpassung der Verordnung (EWG) 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln erforderlich.
- A 15. Antrags- und Zahlungsfristen sollten dabei den Mitgliedstaaten bzw. Regionen überlassen bleiben. Die monatlichen (Verordnung (EWG) 2776/78), quartalsweisen, halbjährigen (Verordnung (EWG) 1405/92) sowie ganzjährigen Meldungen des Mittelverbrauchs bzw. -bedarfs führen systembedingt zwangsläufig zu schwer abgleichenbaren Ergebnissen. Dies wird von der Kommission als sanktionsfähiger Tatbestand gewertet. Die derzeit bestehenden unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für die finanzielle Begleitung sollten zusammengefaßt werden.
- Die Kommission sollte über die Genehmigung von Programmänderungen spätestens 6 Monate nach Eingang der entsprechenden Vorlage entscheiden, ohne daß für die einzelnen Jahre ein Einreichungstermin gesetzt wird.
- A 16. Kontrollen sollten generell auf der Basis einer Risikoanalyse erfolgen. Zu kontrollieren wären dann jeweils nur die anhand der Risikoanalyse ausgewiesenen Parameter innerhalb der Verpflichtungen.
- U 17. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung für den Fall, daß eine Ablehnung des Verordnungsvorschlages keine Mehrheit findet, auf, sich im Rahmen der weiteren Beratungen in den Gremien der EU für folgende Ziele einzusetzen:
- Es muß sichergestellt werden, daß die begonnenen Projekte auch weiterhin durch die EU gegenfinanziert werden.

- Der Mittelanteil der EU zur Förderung dieser Projekte muß mindestens auf einen Anteil von 75 % (entsprechend der Förderung in den Ziel-1-Gebieten) angehoben werden.
- Die flankierenden Maßnahmen müssen, stärker als bisher geschehen, auf die Belange des Natur-, Gewässer- und Bodenschutzes ausgerichtet werden.

A 18. Der Bundesrat ist grundsätzlich der Auffassung, daß es einer Durchführungsnorm nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) 2078/92 durch die Kommission nicht bedarf.

Sollte dies nicht mehrheitsfähig sein, so bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf eine Begrenzung der Verordnung auf die im Titel IV des Vorschlages enthaltenen Verwaltungsbestimmungen hinzuwirken. Gleichzeitig müßte das Inkrafttreten insgesamt auf den Beginn der nächsten Umsetzungsperiode ab dem Jahr 1998 verschoben werden.

U 19. Weiter wird die Bundesregierung aufgefordert, dabei folgende Ziele zu verfolgen:

- Die in Artikel 26 Abs. 2 vorgesehene rückwirkende Regelung für die Meldefrist gemäß Artikel 15 Abs. 2 darf nicht für alle bereits eingegangenen Verpflichtungen festgelegt werden, da dies einen enormen Aufwand zur Ergänzung bestehender Verpflichtungen bedeutet.
- Die in Artikel 17 Abs. 3 geforderte Auszahlungsfrist bis spätestens zwei Monate nach Ende des Haushaltsjahres ist auf drei Monate auszudehnen.

A 20. Sollte auch dies nicht erreicht werden, müßte zumindest den oben in den Ziffern 1 - 17 und 19 genannten Verbesserungen in vollem Umfang Rechnung getragen und der Geltungsbereich generell auf Verpflichtungen begrenzt werden, die ab dem 01.06.1996 unterzeichnet werden.

U 21. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, sich bei diesen Verhandlungen für folgende Ziele einzusetzen:

- Die in Artikel 15 für den Betriebsinhaber vorgesehene Meldefrist von zehn Arbeitstagen bei Fällen höherer Gewalt ist auf mindestens vier Wochen zu verlängern.
- Die in Artikel 16 vorgesehene Anhörung der Kommission bei Änderung von Verpflichtungen muß entfallen, da sie einen unverhältnismäßigen Aufwand ohne ersichtlichen Nutzen bedeutet.

A 22. Ist auch dies nicht zu erreichen, so fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, in dem nach dem Verfahren nach Artikel 29 der Verordnung (EWG)

Nr. 4253/88 vorgesehenen Verwaltungsausschuß gegen diese Verordnung zu votieren.

- A 23. Der Bundesrat stellt fest, daß dieser Beschluß über den Vorschlag einer Verordnung (EG) Nr. .../95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren unter § 5 Abs. 2 EUZBLG fällt und damit das Votum des Bundesrates bei der Festlegung der Verhandlungsposition des Bundes maßgeblich zu berücksichtigen ist.

In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat auf das in § 5 EUZBLG vorgesehene Verfahren für den Fall, daß die Auffassung der Bundesregierung nicht mit der Stellungnahme des Bundesrates übereinstimmt.

- A 24. Um eine rechtzeitige Einbindung der Länder sicherzustellen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den vor Beginn der Ratsverhandlungen zur Novellierung der Verordnung (EWG) 2078/92 stattfindenden Gesprächen auf Gemeinschaftsebene die vom Bundesrat für die Wahrnehmung der Ländervertretung in der Agrarstrukturgruppe des Rates beauftragten Vertreter gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union beizuziehen.

- A 25. Für den Fall, daß die Verordnung der Kommission ohne einen Verzicht auf die materiellen Regelungen nach Artikel 1 bis 13 des vorliegenden Vorschlags erlassen wird, bittet der Bundesrat unter Bezug auf § 7 EUZBLG die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit von der im Vertrag nach Artikel 173 vorgesehenen Klagemöglichkeit mit dem Ziel Gebrauch gemacht werden kann, die den Ermächtigungsrahmen überschreitenden Teile der Verordnung für nichtig zu erklären und die Entscheidung hierüber dem Rat zuzuweisen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu gegebener Zeit dem Bundesrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## B

26. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union empfiehlt dem Bundesrat, gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

**C**

**Der Finanzausschuß hat von einer Empfehlung abgesehen.**

**22.03.96****Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

KOM(91) 415 endg.

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Interessen der Länder hinsichtlich der weiteren Überarbeitung des Entwurfes der Durchführungsverordnung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 als Ergebnis der Ausschlußberatungen auf Kommissionsebene in vielen Punkten berücksichtigt wurden. Im weiteren Verfahren bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß besonders im Bereich der Verwaltungsvorschriften die Forderungen der Länder nach weitgehender Selbständigkeit Berücksichtigung finden. Der Bundesrat fordert, die im Titel III vorgesehenen Regelungen bezüglich der Erfüllung von Verpflichtungen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu belassen, ebenso die vorgesehenen Antrags- und Zahlungsmodalitäten in Artikel 15.

---

\*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 14.02.1992, BR-Drucksache 671/91 (Beschluß)

Dies gilt unbeschadet der Auffassung des Bundesrates, daß zum jetzigen Zeitpunkt eine Durchführungsverordnung nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 nicht notwendig ist.

2. Zu Artikel 15 Abs. 1

Die von den Landwirten einzuhaltenden Fristen für die Stellung von Beihilfeanträgen im Rahmen der Beihilferegulungen zugunsten von Umweltschutzprogrammen sind teilweise zu kurz bemessen. Der Beginn der Antragsfrist zum 15. August ist zu eng gefaßt, um für Programme, die zum 1. September beginnen, fristgerecht Verträge zu schließen. Der Beginn der Antragsfrist sollte daher um einen Monat vorgezogen werden. Die Frist entspricht damit - wie auch die Antragsfrist vom 15. Februar bis zum 15. Mai - einem Zeitraum von drei Monaten.